

# Anlage 1

## GEBÜHRENSÄTZE

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meckenheim gelten folgende Sätze:

**1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

1.1 Je angefangene Stunde pauschal 40,00 €

1.2 Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts zusätzlich  
je angefangene Stunde pauschal 50,00 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

2.1 Je angefangene halbe Stunde pauschal 21,00 €

2.2 Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts zusätzlich  
je angefangene halbe Stunde pauschal 27,00 €

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

**4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1.